



## Hinweis

**nach § 18 Absatz 2 Hessisches Datenschutzgesetz (DSG) in Verbindung mit § 12 Absatz 4 HDSG vom 11.11.1986, GVbl. I Seite 309:**

Das Hessische Datenschutzgesetz sieht eine Aufklärung über die Datenerhebung und eine Benachrichtigung aller Betroffenen vor, deren personenbezogene Daten automatisiert gespeichert sind. Wir geben Ihnen daher Folgendes zur Kenntnis:

1. Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt bedient sich zur Erfassung der Sportvereine einer automatisierten Datenverarbeitung.
2. Dazu werden Name, Vorname und Anschrift in einer Datei gespeichert. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ist weder nach dem Gesetz noch nach einer anderen verbindlichen Rechtsnorm vorgeschrieben. Sie sind jedoch zur rechtmäßigen Erfüllung der städtischen Aufgaben und dem damit verbundenen Zweck erforderlich (§ 11 Abs. 1 HDSG). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie die Angaben freiwillig machen. Sie können sie ganz oder teilweise verweigern. In diesem Fall müssen Sie jedoch damit rechnen, dass wir Ihre Anträge nicht bearbeiten können.

Durch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bestätigen Sie die Freiwilligkeit Ihrer Angaben und erkennen die Verarbeitung der dieser Daten an.

3. Es werden die Daten aller Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Vorsitzenden, Rechnerinnen bzw. Rechner, Ableitungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter gespeichert.
4. Die Daten werden übermittelt an nachfragende Sportinteressenten.
5. Die Löschung dieser Daten erfolgt unmittelbar nach dem Eingang einer Änderungsmeldung des betreffenden Vereins.

---

Unterschrift der bzw. des Vereinsvorsitzenden